

Tanzen ab der Lebensmitte STÖ LV NÖ

Vorabinfo:

Seit 21. September muss bei der Sportausübung (Innen wie Außen) kein Sicherheitsabstand mehr eingehalten werden. Damit sind Kontaktsportarten, auch der Tanzsport wieder in vollem Umfang möglich. Vor und nach dem Sport gilt weiterhin die Grundregel: Halten Sie mindestens einen Meter Abstand zu anderen Personen.

**Es dürfen max. 10 Teilnehmer und die Tanzleitung (max. 2 Personen) teilnehmen!
Dies gilt auch für Tänze im Sitzen!**

Nach Auskunft vom Bundesministerium für Sport ist dabei folgendes zu beachten:

Wenn Sie Tanzen als Sport ausüben, ist ein Präventionskonzept, das folgende 4 Punkte enthält, auszuarbeiten und umzusetzen (§8 Abs 2 COVID-19-LV):

1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern,
2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Gem. § 10 Abs 2 COVID-19-LV gilt:

Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als zehn Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich sind untersagt. [...]

Seit dem 21. September können 10 Personen + einer/m Trainierin/Trainer in einem Raum gemeinsam Yoga oder einer anderen Sportart nachgehen. Wenn es zur Anleitung zwingend mehr als eine/n Trainierin/Trainer braucht, ist auch das zulässig.

Die Verordnung können Sie unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162> abrufen.

COVID-19-Präventionskonzept

Die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 sind jederzeit einzuhalten.

Die Teilnahme an den Tanzstunden ist ausnahmslos dann nicht gestattet, wenn eine Person Symptome einer COVID-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheit aufweist bzw. die entsprechenden Krankheiten/Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind!

Die Teilnahme an den Tanzeinheiten erfolgt auf eigene Gefahr.

Alle folgenden männlichen/weiblichen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

1.) Verhaltensregeln für Teilnehmer und Tanzleiter

- Die im Tanzlokal zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen/Umkleiden/WC-Anlagen ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1m gewahrt werden kann.
- Im Tanzsaal anwesende Personen sollten darauf achten, sich nicht selbst ins Gesicht (vor allem auf den Mund, die Augen und die Nase) zu fassen.

- Der Kontakt zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen ist auf das Minimum, welches die Ausübung des Tanzens noch erlaubt, zu beschränken. Außerhalb des eigentlichen Tanzens ist ein Mindestabstand von 1m einzuhalten.
- Das Tanzen soll nur mit dem Partner, mit dem man üblicherweise tanzt, erfolgen. Partnerwechsel ist zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Tanzleiter, wenn dies zum Erlernen oder Lehren nötig ist.

2.) Vorgaben für den Ablauf einer Tanzeinheit

- Am Eingang und im Tanzlokal sollte ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Tanzlokalität eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden. Eine entsprechende Anleitung zum korrekten Händewaschen sollte bei den Waschmöglichkeiten ausgehängt werden.
- Das Tanzlokal soll zumindest alle 2 Stunden für mindestens 15 Minuten belüftet werden.
- In einem Anwesenheitsbuch sollen gemäß der gültigen Verordnung das Kommen und Gehen aller Personen erfasst werden. Diese Daten sind rollierend zu vernichten, sodass jeweils nur die Daten für jeweils 28 Tage zurückreichend vorliegen.

3.) Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände (Türklinken, Musikanlagen, PCs, etc.) sollten zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC Anlagen und Waschräume sind täglich zu desinfizieren.
- Eine Grundreinigung der Tanzlokalität ist mindestens einmal pro Woche sicherzustellen
- In den etwaig vorhandenen Garderoben ist darauf zu achten, dass keine beim Tanzen benützte Kleidungsgegenstände frei zugänglich aufbewahrt werden.

4.) Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen keine Tanzeinheit gestattet bzw. sind ggf. laufende Tanzeinheiten sofort einzustellen.
- Als Krankheitssymptome sind insbesondere folgende zu erwähnen: Jede Form eines Atemwegsinfekts mit oder ohne Fieber (z.B.: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Angina), Durchfall oder der Verlust/die Veränderung des Geschmacks-/Geruchssinnes.
- Tritt ein Verdachtsfall während des Tanzens auf, ist die laufende Tanzeinheit sofort einzustellen und alle anwesenden Personen müssen das Tanzlokal umgehend verlassen. Sie sollen sich in häusliche Quarantäne begeben, bis die Verdachtsfälle entweder bestätigt oder aber enthätet sind.
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten sind, anhand des Anwesenheitsbuches, die Kontakte der erkrankten Personen innerhalb der letzten 28 Tage ab Auftreten des Falles zu eruieren und in Kenntnis zu setzen. Dies obliegt der jeweiligen Tanzleitung.

Jeder Beteiligte von „*Tanzen* ab der Lebensmitte“ ist selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

St. Anton, am 21. September 2020

